

Mittheilung des Senats

vom 30. August 1884.

1. Gesetz, betreffend das Verhältniß der Armenverbände zu unterstützungspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 9. Juli d. J. bei und wird für die Verkündigung des Gesetzes Sorge tragen.

2. Zollschuppen an der Tiefer.

3. Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

Der Senat läßt der Bürgerchaft zur Beschlußnahme zwei Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zugehen, betreffend den Zollschuppen an der Tiefer und die Betriebsordnung für den Weserbahnhof, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Zollschuppen an der Tiefer. Zweiter Bericht.

Die Deputation ist bei ihrer Berichterstattung vom 15. Mai d. J. davon ausgegangen, daß dieser Schuppen wie bisher für die Aufnahme und Lagerung für wenige Tage für durchgehende Güter bestimmt bleiben müsse, nicht aber daß die sehr beschränkten Räume für kontraktliche Lagerungen auf längere Zeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Um ein Aufstauen von Gütern und daraus entstehende Betriebsstörungen zu verhindern, war daher beabsichtigt, für die aufgesetzten Güter nach Ablauf einer freien Lagerfrist von 3 Tagen eine Lagergebühr von 10 S für 100 kg für jede angebrochene Woche zu erheben. Diese Gebühr soll die Einleger veranlassen, die Güter baldmöglichst abzufahren. Am Weserbahnhof wird als temporäre Lagergebühr 6 S für 100 kg und für den Tag berechnet, um die rasche Entleerung der Betriebsräume zu sichern. Nun ist die Deputation neuerdings, nach verschiedenen ihr zugetragenen Mittheilungen, zweifelhaft darüber geworden, ob der Zollschuppen überall noch in irgend erheblichem Umfange zum Aufsetzen von Gütern benutzt werden wird, sobald für ein etwas längeres Lagern solcher Güter eine Gebühr zu entrichten ist. Dieser Zweifel erscheint um so mehr berechtigt, als es sich bei den aufgesetzten Gütern nur um wenige, von der Oberweser angebrachte Artikel handelt und, wenn derselbe zutreffen sollte, würde auch die Einnahme an Krahengebühren bedeutend abfallen. Es soll daher versucht werden, die Absicht, aus dem Schuppenraum größere Einnahmen zu erzielen, dadurch zu erreichen, daß nach Ablauf einer freien Lagerfrist von drei Tagen, einschließlich des Aufsetztages, für durchgehende Güter ein zeitweises Lagern, soweit es nach dem Ermessen der Verwaltung der Raum gestattet, zugelassen wird, gegen Zahlung einer sehr mäßigen Gebühr von 6 S für je 100 kg und Woche, mit der Verpflichtung für die Einleger, auf Anfordern der Verwaltung das Lager nach Ablauf einer jeweiligen Miethwoche zu räumen. Die Deputation glaubt dabei empfehlen zu sollen, sie an diese Bestimmung nicht fest zu binden, vielmehr es ihr zu überlassen, je nach Umständen zu handeln.

(gez.) Buss. (gez.) H. M. Hauschild.

Anlage.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

Die berichtende Deputation hat die seit dem 1. Juli 1874 gültige Betriebsordnung für den Weserbahnhof unter Mitwirkung der Handelskammer mit einigen Zusätzen versehen und in einigen Tarifpositionen abgeändert, sie beehrt sich diese abgeänderte Betriebsordnung hierneben vorzulegen und mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Anlage.

Berichtigung: Auf Seite 265 ist unter D die Zahl der Schülerinnen der Schule van A. Rippenberg am 1. April d. J. irrtümlich zu 786 angegeben. Statt derselben ist zu lesen 718.

Es sind in die Betriebsordnung eingereiht die Bestimmungen einiger, den Betrieb am Weserbahnhof betreffenden Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen, sowie mehrere von der Deputation nach und nach erlassene, durch veränderte Verkehrs- oder örtliche Verhältnisse gebotenen Verfügungen und Bekanntmachungen: unter A. „Allgemeine Bestimmungen“ durch den zweiten Absatz je in den §§ 2, 4, 8, 13; unter B. „Tarif“ in I. durch den zweiten Absatz in Nr. 2; in II. durch den Schlusssatz in Nr. 1 und die neuen Nummern 9, 10, 11; in IV. durch die neue Nummer 4 und den vierten Absatz in Nr. 9. Der Schlusssatz in § 3 und der § 5 der „allgemeinen Bestimmungen“ beschränkt die Verantwortlichkeit der Verwaltung, während der dritte Absatz des § 11 daselbst eine billigere Berechnung der zeitweisen Lagermiethe gewährt. In B. „Tarif“ ist durchweg für Güter, denen bisher eine freie Lagerfrist von einem Tage oder von zwei Tagen gestattet war, diese Frist um einen Tag, also auf zwei, beziehungsweise drei Tage ausgedehnt und die bisher nach Ablauf der freien Lagerfrist mit sechs Pf. für 100 kg und für den Tag berechnete zeitweise Lagermiethe auf vier Pf. für je 100 kg und Tag herabgesetzt. Eine Gebührenerhöhung ist für einige Güter dadurch herbeigeführt, daß dieselben unter B. IV. „andere Leistungen“ Nr. 3 in das Verzeichnis der sperrigen, losen oder unverpackten Güter, für die außer der gewöhnlichen tarismäßigen Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben wird, weil deren Natur vermehrten Aufwand von Arbeitskräften und Mühen erfordert, welcher mit den, lediglich dem Gewicht angepaßten Gebühren nicht angemessen vergütet ist, aufgenommen worden sind. Dagegen sind unter V. „Lagerung von Waren auf Kontrakt“ in Nr. 4 die Miethen für kontraktliches Lagern durchgehends, mit wenigen Ausnahmen, mehr oder minder herabgesetzt. Die Deputation wünscht durch diese Maßregel dem Verkehr entgegenzukommen und nimmt an, daß durch die davon zu erwartende häufigere Benutzung der Lagerräume die Einnahmen von Lagermiethe sich nicht vermindern, eher vermehren werden.

Die vorstehend verzeichneten Aenderungen der Betriebsordnung sind nach Anleitung der während der letzten Jahre bei dem Betriebe gesammelten Erfahrungen sorgfältig geprüft und abgewogen. Trotzdem werden auch künftig die vielfach wechselnden Formen der Verkehrsverhältnisse es hin und wieder erfordern, von der buchstäblichen Innehaltung der Betriebs- und Tarifvorschriften abzuweichen, um etwaige Härten auszugleichen, für einzelne Waren die Benutzung des Weserbahnhofs möglich zu machen oder vielleicht um größere Gütertransporte über die Anstalt zu lenken. Die Deputation wird sich für befugt erachten dürfen, in dergleichen Fällen, wo meist eine rasche Entscheidung geboten, eine vorgängige Berichterstattung daher unthunlich ist, nach bestem Ermessen den Bewegungen des Handels zu folgen und wohlbegründete Ausnahmen wie bisher von den Bestimmungen der Betriebsordnung eintreten zu lassen.

Die Deputation ist der Ansicht, daß es sich empfiehlt, bei dieser Gelegenheit die Verordnungen über die Gebühren und den Betrieb der öffentlichen Krähne auf dem Stephanithorsbollwerk aufzuheben. Diese Verordnungen, vom 21. November 1872 in ihrer Anwendung auf diese Krähne, ferner vom 30. Oktober 1873 und 12. November 1873, sind thatsächlich nach Uebernahme des Dampfkrahns und des sonstigen Betriebes durch die Weserbahnhofsverwaltung gegenstandslos geworden. Der Krahnbetrieb auf dem Stephanithorsbollwerk, als öffentlicher Lösch- und Ladeplatz, kann füglich nur nach Maßgabe der Betriebsordnung für den Weserbahnhof gehandhabt werden; dadurch wird die ihm beilegende Eigenschaft nicht verändert, da Auf- und Absetzen nach wie vor stattfindet, während dem Verkehr durch die Bestimmungen der Weserbahnhofs-Betriebsordnung, welche längere Lagerfristen und Gelegenheit bietet mit der Eisenbahn zu verladen, besser gedient ist.

Die Deputation wird daher gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Betriebsordnung für den Weserbahnhof die Aufhebung der gedachten Verordnungen betreffs der Krähne auf dem Stephanithorsbollwerk beim Senate beantragen. Im Anschluß hieran theilt die Deputation mit, daß sie bereits vor einiger Zeit die Lagerhausgesellschaft auf deren Ansuchen, von der Verpflichtung, ihre

Krahngebühren nach dem Tarif der Verordnung vom 21. November 1872 zu erheben, (Verhdl. 1880 S. 254) entbunden und derselben dafür gestattet hat, für ihre Leistungen die Bestimmungen der Betriebsordnung für den Weserbahnhof in Anwendung zu bringen. Die von der Lagerhausgesellschaft geschaffenen Einrichtungen ergänzen in nicht mehr zu entbehrender Weise die übrigen vorhandenen Löss- und Ladeanstalten, sie dienen im wesentlichen einem Verkehr, wie solcher bei den ersten Anlagen der Gesellschaft weder vorherzusehen war, noch von dem Weserbahnhofe aufgenommen werden kann. Es war kein Grund ersichtlich, weshalb die Lagerhausgesellschaft ferner gezwungen sein sollte, den Werth der Vortheile und Erleichterungen, welche sie dem Handel und der Schifffahrt anbieten kann, nach einem vielfach veralteten Tarif abschätzen zu müssen. Die Deputation glaubte daher dem Gesuche der Lagerhausgesellschaft entsprechen zu dürfen.

Die Deputation gestattet sich, die Genehmigung der anliegenden abgeänderten Betriebsordnung für den Weserbahnhof zu beantragen.

(gez.) Buß. (gez.) H. M. Hanschild.

Bekanntmachung

Unteranlage.

über die Erhebung der Gebühren und der Lagermiete, sowie den Gütertransport und die Benutzung der Niederlage für Zollvereinsgüter am Weserbahnhofe.

Am heutigen Tage tritt die folgende Betriebsordnung in Kraft:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Weserbahnhof und die Weserbahn haben den Zweck, diejenigen Transportgegenstände zu befördern, welche zu Schiff angebracht und mit der Eisenbahn verladen werden sollen und umgekehrt, sowie auch den Güterverkehr mit der Zollvereinsniederlage und mit den freien Lagerräumen zu vermitteln. Außerdem soll der Weserbahnhof auch, soweit der Betrieb es gestattet, zur Ent- und Verladung der zu Schiff oder per Eisenbahn ankommenden oder abgehenden Güter nach und von der Stadt dienen.

§ 2.

Bei Ankunft von Gütern, sei es in Schiffen, mit der Eisenbahn oder aus der Stadt, ist im Interesse geordneter prompter Expedition sofort durch Einlieferung vorschriftsmäßiger Aufgabescheine, welche Adresse, Marke, Nummer, Gewicht und Inhalt enthalten müssen, anzumelden, welcher Abfertigung dieselben unterzogen werden sollen.

Güter, für welche die Gewichtsangabe fehlt, sind ausnahmsweise nur dann zur Lössung zuzulassen, wenn die Nachlieferung des Gewichts binnen zwei Tagen nach der Lössung zugesichert wird; für jeden Tag späterer Einlieferung nach Ablauf dieser Frist ist eine Gebühr von M. 2 zu zahlen. (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1872.)

§ 3.

Für jedes Stück von mehr als 1500 Kilogramm ist das Gewicht besonders anzugeben, und haftet für die Richtigkeit der Gewichtsaufgaben solcher Stücke derjenige, welcher das Stück aufgegeben hat, derart, daß, wenn für Stücke von dieser Schwere das Gewicht gar nicht oder zu niedrig angegeben ist, er allen Schaden zu ersetzen hat, welcher beim Heben oder Wiederabsetzen mittelst Hand- und Dampfwinden der Hand- und Dampfkrähne und der Gasmotoren des Weserbahnhofs an dem Weserbahnhofe, dessen Baulichkeiten und Geräthen, an Gütern, Schiffen, Personen oder im Flußbett der Weser entsteht.

Im Aufgabescheine sind die feuergefährlichen und sonst gefährlichen Güter ebenfalls als solche zu bezeichnen. Die Annahme solcher Güter kann von der Verwaltung verweigert werden.

§ 4.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die erforderliche Mannschaft zum Anschlagen oder zum Abnehmen und Wegstauen der Güter auf seine Kosten und Gefahr zu

stellen, sei es, daß die Güter durch Hand- oder Dampfwinden, durch Hand- oder Dampfkrähne oder durch Gasmotoren auf- oder abgesetzt werden. Die Verwaltung ist berechtigt, wenn infolge von Mangel an Mannschaft die Arbeit nicht ordnungsmäßig gefördert wird, das Löschen oder Absetzen der Güter bis zur Herbeischaffung genügenden Arbeitspersonals einzustellen, und die Weglegung der Schiffe anzuordnen.

Schiffer, welche sich weigern, Nachtarbeit zu leisten, haben auf Anordnung der Verwaltung mit ihren Schiffen vom Löschen oder Ladeplatz abzulegen. Den Weisungen der Verwaltung zum Ab- und Anlegen der Schiffe ist bei Weidung der in der Verordnung vom 13. März 1861 angedrohten Strafen Folge zu leisten.

§ 5.

Die beim Auf- oder Absetzen der Güter erforderlichen Ketten, Taulängen u. werden von der Verwaltung geliefert; der Schiffer ist beim Aufsetzen von Gütern für deren zweck- entsprechendes Anschlagen und Anhaken allein verantwortlich, während die Verwaltung nicht für Schäden, irgend welcher Art, welche durch mangelhaftes Anschlagen oder Anhaken entstehen, aufkommt.

§ 6.

Gehen Güter in andere Hände über, so ist davon der Verwaltung von seiten des Veräußerers schriftliche Anzeige zu machen. Die bis zu dieser Anzeige aufgelaufenen Kosten hat der erste Adressat der Güter, die später entstehenden der folgende Empfänger zu zahlen, doch bleiben die Güter für sämtliche Kosten verhaftet.

Für die „Ordergüter“ hat der Empfänger die aufgelaufenen Kosten zu zahlen.

§ 7.

Eine Verpflichtung der Verwaltung, die Güter länger als während der stipulierten freien Lagerfristen in den Schuppen oder im Freien lagern zu lassen, besteht nicht. Die Verwaltung behält sich vielmehr das ausdrückliche Recht vor, einen Tag nach geschehener schriftlicher Annahmung, bei Ordergütern an den Rheder oder Korrespondenten des Schiffs, das Gut auf Kosten des Empfängers anderweit zu lagern.

§ 8.

Die Lagerung von Gütern, sei es temporär oder auf Kontrakt, in den Schuppen oder auf dem Hofe, sowie der Transport nach und von diesen Lagerplätzen, geschieht auf Gefahr der Eigentümer, ohne Haftung der Verwaltung für Feuergefähr, Verlust oder Beschädigung.

Teillösungen aus größeren Partien, die mit einem Schleppzuge angebracht werden, sind als für sich bestehende Partien, auf welchen die Lagerungsbedingungen Anwendung finden, anzusehen.

In den Fällen jedoch, wo größere, geschlossene Partien aus einem Seeschiffe sofort versendet werden sollen, ist das Ansammeln von Teillösungen solcher Partien bis zur Menge dreier Wagenladungen von 10 000 Kilogramm gestattet und es treten für solche Teillösungen die Lagerungsbedingungen mit dem Tage, an welchem eine Wagenladung von 10 000 Kilogramm komplettiert ist, in Kraft.

Seitens der Empfänger ist von der Absicht, derartige zusammengehörige Güter aus einem Seeschiffe bis zur Menge von Wagenladungen anzusammeln, bei oder nach der Lösung der ersten, zu solchem Gute gehörigen Teillösung, der Verwaltung schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 9.

Die Arbeitszeit an den Wochentagen dauert vom 1. März bis 31. Oktober von morgens 6 Uhr bis mittags 12 Uhr und nachmittags von 1½ Uhr bis

abends 7 Uhr: vom 1. November bis Ende Februar von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr und nachmittags von 1½ Uhr bis abends 7 Uhr. Zum Arbeiten außer dieser Zeit bedarf es der besonderen Genehmigung der Verwaltung und sind die dadurch verursachten Extrakosten nach Maßgabe des Tarifs B IV, 10 dieser Betriebsordnung von dem Antragsteller zu zahlen.

§ 10.

Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht und das Rauchen von Taback und Cigarren auf den Böden, in den Kellern, in allen sonstigen Lösch- und Laderäumen, sowie auf den Lagerplätzen innerhalb der Einfriedigung des Weserbahnhofs, ist verboten.

Das Arbeiten mit Licht, welches sich in tragbaren, unversehrten und festverschlossenen Laternen befindet, sowie bei Gaslicht, welches von einer unversehrten, verschlossenen Laterne umgeben ist, ist mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Das Arbeiten mit Licht bei Baumwolle ist, außer mit Gaslicht, gänzlich verboten.

Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu Mk 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, unbeschadet anderweitig verwirkter Strafen.

§ 11.

Alle nach Gewicht angelegte Gebühren werden für 100 Kilogramm Brutto berechnet und erhoben; Bruchteile gelten für volle 100 Kilogramm.

Bei Berechnung der Gebühren wird jeder ausgerechnete Betrag mit 5 Pf. abgerundet und zwar so, daß Beträge unter 2½ Pf. wegfallen, und Beträge von 2½ Pf. und darüber für 5 Pf. gerechnet werden. Der Minimalbetrag einer Rechnung ist 10 Pf. Sonn- und Festtage kommen bei Bemessung der freien Lagerung nicht in Anrechnung, soweit dieselben in die temporären freien Lagerfristen fallen.

Die temporäre Lagermiete wird nach Ablauf der freien Lagerfrist bis zur Abnahme der Ware, nach Maßgabe der jedesmaligen Lagerungszeit, berechnet.

Der Tag der Ankunft (Lösung, Ausladung, Anfuhr) wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet. Jeder angefangene Tag gilt für einen vollen Tag.

§ 12.

Die Ermittlung des Gewichts von Gütern für den Versand oder anderweitig liegt den Versendern ob. Vor Feststellung des Gewichts dürfen die Güter in die für den Versand bestimmten Räume nicht übergehen.

§ 13.

Alle Personen, welche die Weserbahnhofsanlagen benutzen, sowie die Führer und Mannschaften der am Weserbahnhof anlegenden Schiffe haben den Weisungen des Bahnhofsinspektors bzw. der übrigen Verwaltungsbeamten Folge zu leisten.

Das Betreten des Weserbahnhofs von Unbefugten, sowie die Passage über denselben ist verboten und wird nach der polizeilichen Bekanntmachung vom 1. September 1873 mit Mark 3 oder mit angemessener Haft bestraft.

B. Tarif.

An Gebühren und temporärer Lagermiete werden erhoben für 100 Kilogramm:

I. Für Güter, welche zu Schiff ankommen:

1) Wenn dieselben zu Schiff wieder verladen werden: 14 Pfennige.

Bleiben diese Güter länger als drei Tage liegen, ohne daß der Schiffer zur Aufnahme derselben sich gemeldet hat, so wird nach Ablauf dieser Frist eine Lagermiete von 4 Pfennig für 100 Kilogramm und für den Tag berechnet.

2) Wenn dieselben mit der Eisenbahn verladen werden: 10 Pfennige.

Für diese Güter ist eine freie Lagerung von drei Tagen gestattet. Nach Ablauf dieser Frist ist bis zur Abgabe des vorschriftsmäßigen Frachtbriefes eine Lagermiete von 4 Pfennige für 100 Kilogramm und für den Tag zu zahlen.

Für Güter, zu deren Verladung ein Eisenbahnwaggon von mehr als 10 000 Kilogramm Tragkraft angefordert werden muß, wird nach Ablauf dieser Frist bis zu dem Tage, an welchem der angeforderte Wagen von mehr als 10 000 Kilogramm Tragkraft (12 500, 15 000) eingetroffen ist, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Einlieferung des Frachtbriefes, für jeden Tag der verzögerten Verladung eine Lagermiete von 4 Pfennig für 100 Kilogramm erhoben.

3) Wenn dieselben zur Abfuhr bestimmt sind: 8 Pfennige.

Für Güter ist eine freie Lagerung von zwei Tagen gestattet; nach Ablauf dieser Frist sind für jeden Tag 4 Pfennige für 100 Kilogramm Lagermiete zu zahlen. Wenn die Güter bereits aufgesetzt sind und später auf kontraktliche Lagerung deklariert werden, so ist neben der Betriebsgebühr und der obenerwähnten temporären Lagermiete, die volle tarifmäßige Lagermiete nach Abtheilung V. zu entrichten.

4) Wenn dieselben im Freien gelöscht werden und

a. zur Verladung mit der Eisenbahn bestimmt sind und direkt verladen werden: 10 Pfennige.

b. zur Verladung mit der Eisenbahn bestimmt sind, aber nicht direkt verladen werden können: 12 Pfennige.

c. zur Abfuhr bestimmt sind: 8 Pfennige.

Den unter b. bezeichneten Gütern ist eine freie Lagerung von 4 Tagen und den unter c. bezeichneten von 3 Tagen gestattet. Nach Ablauf dieser Frist wird für 100 Kilogramm und für den Tag eine Lagermiete erhoben:

für b. 2 Pfennige,

für c. 4 Pfennige.

II. Für Güter, welche mit der Eisenbahn ankommen.

1) Wenn dieselben zu Schiff verladen werden: 10 Pfennige.

Für diese Güter wird eine freie Lagerung gestattet:

a. bei Bestimmung nach der Unterweser 4 Tage; nach europäischen Häfen 8 Tage;

b. bei Bestimmung nach Neworleans, Westindien und südamerikanischen Häfen, wenn die Verladung per Dampfschiff erfolgen soll, 12 Tage;

c. bei Bestimmung nach den unter b. angegebenen Häfen, wenn die Verladung mit Segelschiffen erfolgen soll, sowie nach allen übrigen europäischen Häfen, 8 Tage.

Bei längerer Lagerung zahlen diese Güter eine Lagermiete von 2 Pfennig für 100 Kilogramm und für den Tag.

Die Annahme dieser Güter auf kontraktliche Lagerung in den Schuppen 3, 4, 5, 6, kann nur ausnahmsweise unter besonderer Verständigung mit der Verwaltung gestattet werden.

2) Wenn dieselben in einem Schuppen ausgeladen werden und

a. zur Abfuhr bestimmt sind: 10 Pfennige.

b. mit der Eisenbahn weiter befördert werden sollen: 12 Pfennige.

Für diese Güter wird eine freie Lagerung von zwei Tagen gestattet, nach deren Ablauf bis zur Abfuhr oder bis zur Abgabe des Frachtbriefes 4 Pfennige für 100 Kilogramm und für jeden Tag für Lagermieten zu zahlen sind.

Der Transport der unter a. und b. bezeichneten Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubnis von der Verwaltung erteilt ist.

3) Wenn dieselben für die Böden, Keller oder sonstigen Lagerräume bestimmt sind: 4 Pf.; die Annahme dieser Güter kann verweigert werden, wenn nicht vor deren Ankunft eine schriftliche Verabredung wegen der Lagerung getroffen ist.

4) Wenn dieselben vom Lager mit der Eisenbahn verandt werden: 4 Pf., und wenn zu Schiff: 8 Pf.

5) Wenn dieselben von den Produktengleisen oder von den Gleisen bei den Außenkrähnen abgefahren werden: 4 Pf.

Es muß deren Abladung durch den Empfänger auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden. Geschieht die Abladung durch die Verwaltung, so werden erhoben, wenn dieselben:

a. vom Eisenbahnwaggon direkt auf das Fuhrwerk abgeladen werden: 8 Pf.

b. vom Eisenbahnwaggon erst abgeladen und später wieder auf das Fuhrwerk geladen werden: 12 Pf.

Für die unter b bezeichneten Güter wird eine freie Lagerung von zwei Tagen gestattet; nach Ablauf dieser Frist sind für 100 Kilogr. und für den Tag 4 Pf. für Lagermiete zu zahlen.

Der Transport dieser Güter von den Weserhäfen über den Weserbahnhof unterliegt derselben Beschränkung, wie vorstehend unter II § 2 a und b bestimmt ist.

6) Wenn dieselben im Freien:

a. direkt vom Eisenbahnwaggon ins Schiff abgesetzt werden: 10 Pf.

b. erst vom Eisenbahnwaggon abgeladen und später ins Schiff abgesetzt werden: 12 Pf.

Die unter b. bezeichneten Güter haben eine freie Lagerung von 4 Tagen; nach deren Ablauf wird eine Lagermiete von 2 Pf. für 100 Kilogramm und für den Tag erhoben. Die Annahme dieser Güter zur Lagerung kann verweigert werden.

7) Für Steinkohlen, Coaks, Torf und Mauersteine, welche zur Fuhre abgeholt werden, deren Abladung durch den Empfänger auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden muß: 2 Pf.

8) Für Steinkohlen, Form- und Porzellanand, welche direkt in die Schiffe abgeladen werden: 6 Pf.

9) Für das Absetzen von Steinkohlen, welche für den Export seewärts oder zum Heizen der Dampfschiffe bestimmt sind, wird die Betriebsgebühr von 6 Pfennig für 100 Kilogramm auf 3 Pfennig für 100 Kilogramm ermäßigt.

Die Staatsdampfer werden in dieser Beziehung mit den Dampfschiffen gleichgestellt.

10) Für Thon in Kisten und Fässern, welche im Freien, entweder direkt vom Waggon ins Schiff oder nach vorheriger Abladung aufs Land, abgesetzt wird, sowie desgleichen für Thon in Stücken, welcher von dem Empfänger auf dessen Kosten und Verantwortung abgeladen und in Kisten oder Fässern verpackt sein muß, 8 Pfennig für 100 Kilogramm. Thon in Kisten und Fässern fällt bei temporärer Lagerung in die Kategorie B II. 1. a. b. c. und Alinea 2 und bei kontraktlicher Lagerung in B. V. B.

11) Für Güter, welche mit der Eisenbahn ankommen und für die Poppe'schen Packhäuser, Stephanithorsbollwerk, bestimmt sind, oder von dort mit der Eisenbahn versandt werden, ist die Betriebsgebühr von 2 Pfennig für 100 Kilogramm zu zahlen.

Daneben findet die Anwendung von B. III. 3. der Betriebsordnung statt, sobald dieses Gut auf den Produktionsgleisen des Weserbahnhofs zollamtlich und eisenbahnseitig bearbeitet wird, also Arbeitskräfte in Anspruch nimmt.

III. Für Güter aus der Stadt.

1) Wenn dieselben zu Schiff verladen werden: 8 Pf.

Die Anfuhr dieser Güter ist nur dann gestattet, wenn sie für am Weserbahnhofs ladefertige und zur Aufnahme der Ladung bereite Schiffe bestimmt sind, es sei denn, daß dafür die Genehmigung der Verwaltung vorher erteilt ist.

Für diese letzteren, nach vorhererteilter Genehmigung der Verwaltung angebrachten Güter, finden die Bestimmungen B. II. 1. u. f. w. ebenfalls Anwendung.

2) Wenn dieselben in einen Schuppen gebracht und mit der Eisenbahn verladen werden: 8 Pf.

3) Wenn dieselben auf den Produktengleisen mit der Eisenbahn weiter befördert werden, deren Beladung von dem Versender auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden muß: 4 Pf.

Der Transport der unter 2) und 3) bezeichneten Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubnis von der Verwaltung erteilt ist.

4) Wenn dieselben in einen Schuppen zur Verladung per Schiff oder Eisenbahn gebracht, aber noch vor der Verladung zurückgenommen werden: 8 Pf.

Haben diese Güter länger als zwei Tage am Weserbahnhofs gelagert, so sind dafür an Lagermiete 4 Pf. für 100 Kilogramm und für jeden Tag zu zahlen.

IV. Für andere Leistungen.

1) Für Uebersetzen von Gütern aus einem Schiffe in das andere: 12 Pfennige.

2) Für Auf-, Ab- oder Uebersetzen schwerer Güter, außer der tarifmäßigen Gebühr, ein Zuschlag

bei Stücken von	4000 bis incl.	6000 Kilogr.	wiegend:	6 Pf.	per 100 Kilogr.
"	"	6000	"	8	"
"	"	8000	"	10	"
"	"	10000 Kilogr. und darüber	"	12	"

3) Für sperrige, lose und unverpackte Güter als: Maschinen-
teile, landwirthschaftliche Geräte, Schiffsbauhölzer, Floß-
hölzer, Mobilien, Farbeshölzer in kleineren Stücken, Böttcherstäbe
und Reifen, Stuhlrohr, Korbwaren, Fässer, leere aller Art,
Demijohns gefüllte, Strohhusen, trockene Häute, gesalzene Häute,
Eisenwaren, als Töpfe, Dosen und ähnliche kleinere Stücke,
Bruchmetall, Eisen in Platten, Stangen, Röhren und Bandeisen,
Metallröhren, Porzellan-, Glas- und Töpferwaren, Hörner in
Säcken, Korkholz, Thee in Kisten, Käse in Stücken, Lumpen in
ungepreßten Ballen, Mauersteine, Thonstücke, Schwerpath in
Stücken, Kartoffeln, Säure, Schwefel, Salz u. in Körben, Zucker
in Broden, wird, außer der tarifmäßigen Betriebsgebühr, ein
Zuschlag von 4 Pfennig für 100 Kilogramm erhoben. Des-
gleichen ein Zuschlag von 8 Pfennig für 100 Kilogramm, als:
Demijohns leere, Hörner lose, Sassafrasholz.

4) Zu B. I. 2, II. 2 b. und 4 III. 2 und IV. 9. Alinea 3, wird
die Betriebsgebühr von bezw. 10, 12, 4, 8 und 8 Pfennig für
100 Kilogramm bei Verladung in Wagenladungsfracht von 10 000
bis 15 000 Kilogramm erhöht:

- a. für Schafwolle, Amerikanische Baumwolle, Lumpen in
ungepreßten Ballen, Taback in Kisten, für 100 Kilo-
gramm um 2 Pfennige,
- b. für Taback in Fässern und für Maschinenkisten für 100
Kilogramm um 4 Pfennige.

5) Für das Verwiegen:

- a. von gewöhnlichen Stückgütern 6 Pf.
- b. von Nutzholz in Blöcken und von schweren Maschinenstücken über
1500 Kilogramm 10 Pf.

6) Für die Benutzung der Brückenwage oder des Krahnwagens ohne Mitwirkung der Verwaltung für den Tag 2 Mark 30 Pf., für einen geringern Zeitraum verhältnismäßig, nie aber unter 1 Mark 15 Pf.

7) Für den Transport von Gütern von den Schuppen I. und II. nach den Schuppen III. und IV., V. und VI. und umgekehrt 10 Pf.

8) Für Güter, welche vom Lager auf den Plätzen außerhalb der Schuppen mit den Außenkrähen oder mit den Gasmotoren in den Schuppen I. und II. abgesetzt, oder in den Schuppen oder auf dem Stränge mit der Eisenbahn verladen werden, sind an Transportkosten für 100 Kilogr. 6 Pf. zu zahlen.

Dieselbe Gebühr für Transport ist für Güter zu entrichten, welche mit den Außenkrähen oder in den Schuppen I. und II. aufgesetzt, oder welche vom Stränge abgeladen sind und nach jenen Lagerplätzen transportiert werden.

9) Für Güter, welche während Unterbrechung der Schifffahrt, sei es auf Anordnung der Behörden, oder auf Antrag der Eigentümer, von den Weserhäfen mit der Eisenbahn zum Weserbahnhof befördert werden und hier zur Entladung gelangen, haben die Empfänger 4 Pf. für 100 Kilogr. an Betriebsgebühr zu entrichten.

Diesen Gütern ist eine freie Lagerung von zwei Tagen gestattet, nach Ablauf dieser Frist ist für dieselben bis zur Abfuhr eine Lagermiete von 4 Pf. für 100 Kilogr. und für den Tag zu zahlen.

Für die Verladung solcher Güter mit der Eisenbahn bedarf es der vorgängigen schriftlich festzustellenden Verständigung mit der Verwaltung und ist, wenn diese erfolgt, alsdann ein Zuschlag von 8 Pf. für 100 Kilogr. an Betriebsgebühr zu zahlen. In betreff der Lagerung und Lagermiete solcher Güter kommen die unter B. I. 2. vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Bei eingetretener Wesersperre durch Eis werden diejenigen Güter, welche in den Schuppen 3, 4, 5 und 6 temporär lagern, und zum Absetzen bestimmt gewesen sind, wenn dieselben direkt per Bahn nach den Weserhäfen verladen werden, ebenso behandelt, als wenn die Beförderung per Schiff stattgefunden hätte. Bei indirekter Beförderung nach den Weserhäfen durch Abfuhr nach dem Hauptbahnhofe, wenn solches nicht durch den amtlich abgestempelten Eisenbahnfrachtbrief nachgewiesen wird, findet jedoch die Bestimmung in B. II, 2. a. Alinea 1. Anwendung.

10) Für verlangte Arbeiten außer der bestimmten Arbeitszeit, die unter A sub 9 näher bezeichnet ist, wird außer der tarifmäßigen Betriebsgebühr die dadurch erwachsende Mehrausgabe erhoben.

V. Lagermiete für Lagerung von Waren auf Kontrakt.

Die Miete wird von der Verwaltung in der Regel monatlich erhoben.

A. Für die Lagerung von Gütern in den Räumlichkeiten der Schuppen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Verwaltung übernimmt das Aufsetzen, Aufwinden, zu Lager bringen und Herunterlassen der Güter, und begreift die weiter unten folgende Mietbestimmung für den ersten Monat die erwähnten Kosten in sich.

2) Etwaiges Sortieren, Umpacken, Probenziehen und Verwiegen der Güter etc. geschieht durch den Mieter und auf dessen Kosten, jedoch hat derselbe sich dabei den Anordnungen der Verwaltung in betreff der Zeit und der für diese Arbeit anzuweisenden Räumlichkeiten zu unterwerfen.

3) Wenngleich die Schlüssel zu den vermieteten Räumen in den Händen der Verwaltung verbleiben, so übernimmt dieselbe keine Verantwortlichkeit für den richtigen und guten Bestand der eingelegten Waren, und hat der Mieter die Feuersgefahr, sowie die Gefahr der Entwendung, Beschädigung und sonstiger Unfälle selbst zu tragen.

4) Die Miete, welche vom Tage des Abchlusses des Kontrakts beginnt, kann nicht für weniger als einen Monat bedungen werden und beträgt, die unter 1) erwähnten Kosten eingeschlossen, monatlich:

für den ersten Monat:		für jeden weiteren Monat, wobei 14 Tage oder weniger für einen halben Monat, über 14 Tage für einen vollen Monat gerechnet werden sollen:	
bei Baumwolle			
a. nordamerikanische, gepresste			
für den Ballen	65 Pf.	25 Pf.	für den Ballen für jeden Monat
b. ostindische			
für den Ballen	40 "	15 "	" " " " " " "
" Kaffee in Ballen			
für den Ballen	15 "	5 "	" " " " " " "
" Kaffee in Fässern			
für das Faß	85 "	40 "	das Faß " " "
" Jute in Ballen			
für den Ballen	40 "	15 "	den Ballen " " "
" Pfeffer und Piment in Säcken			
für den Sack	15 "	5 "	den Sack " " "
" Quercitron in Fässern			
für das Faß 1 Mf.	75 "	75 "	das Faß " " "
" Quercitron in Ballen			
für den Ballen	15 "	5 "	den Ballen " " "
" Reis			
für das Faß	65 "	30 "	das Faß " " "
für den Sack	15 "	5 "	den Sack " " "
" Taback			
a. Kentucky, Virgin u. Stengel			
für das Faß 1 Mf.	75 "	70 "	das Faß " " "
b. Maryland			
" " " 1 "	10 "	50 "	" " " " " " "
c. Seedleaf			
für die Kiste	50 "	30 "	die Kiste " " "
d. in Packen und Seronen			
für das Kollo	18 "	7 "	das Kollo " " "
		9 "	unter 75 Kilogr. " " "
			für das Kollo " " "
			über 75 Kilogr. " " "
" Zucker			
a. Havana			
für die Kiste	65 "	30 "	für die Kiste " " "
b. Muskovaden			
für das Faß 1 Mf.	40 "	55 "	das Faß " " "
c. Zucker in Säcken			
für den Sack	20 "	5 "	den Sack " " "
" Getreide u. Hülsenfrüchte			
u. Malz in Säcken			
a. für den Sack	20 "	5 "	" " " " " " "
b. in loser Aufschüttung			
exkl. Hafer u. Malz 1,10 m			
hoch für 100 Kilogr.	20 "	5 "	100 Kilogr. " " "
" Hafer und Malz 1,35 m			
hoch für 100 Kilogr.	20 "	5 "	100 " " "

Andere Waren im Verhältnis nach Bestimmung der Verwaltung, in der Regel nicht unter 30 Pf. für den ersten und 10 Pf. für jeden weiteren Monat für 100 kg. Bei sperrigen, sowie bei unverpackten, oder

